

AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT

Herausgeber: Der Präsident der Technischen Universität Berlin
Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin
ISSN 0172-4924

Nr. 22/2021
(74. Jahrgang)

Redaktion: Ref. K 3, Telefon: 314-22532

Berlin, den
12. Oktober 2021

INHALT

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften	Seite
Fakultäten	
Zweite Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Kunstwissenschaft an der Fakultät I – Geistes- und Bildungswissenschaften der Technischen Universität Berlin vom 16. Juni 2021	232
II. Bekanntmachungen	
Vereinigungen	
Streichung von Vereinigungen an der TU Berlin	234
Registrierung von Vereinigungen an der TU Berlin.....	234

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Fakultäten

Zweite Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Kunstwissenschaft an der Fakultät I – Geistes- und Bildungswissenschaften der Technischen Universität Berlin

vom 16. Juni 2021

Der Fakultätsrat der Fakultät I – Geistes- und Bildungswissenschaften der Technischen Universität Berlin hat am 16. Juni 2021 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin, § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerLHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. Februar 2018 (GVBl. S. 160), die folgende Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Kunstwissenschaft vom 5. Februar 2014 (AMBl. TU 18/2014, S. 208) in der Fassung vom 5. November 2014 (AmBl. TU 9/2015, S. 56) beschlossen:*)

Artikel I

§ 11 Abs. 1 wird wie folgt erweitert:

Die Masterarbeit wird in der Regel im vierten Fachsemester angefertigt und von einem Colloquium begleitet. Sie hat einen Umfang von 28 LP, die Bearbeitungszeit beträgt 21 Wochen. Das begleitende Colloquium hat einen Umfang von 2 LP.

Liegt ein wichtiger Grund vor, den der*die Studierende nicht zu vertreten hat, gewährt der Prüfungsausschuss eine Fristverlängerung für die Dauer des Grundes. Die insgesamt mögliche Verlängerung beträgt maximal 16 Wochen. Übersteigen die Verlängerungen insgesamt die maximale Fristverlängerung kann der*die Studierende von der Prüfung zurücktreten.

In § 11 Abs. 3 werden die Wörter „sechs Monaten“ ersetzt durch „21 Wochen“. Die Sätze 3 und 4 werden gestrichen.

In der Tabelle zur Anlage 1: Modulliste

- wird der Titel des Moduls „Geschichte der Bildkünste/Architektur/Angewandten Künste in Mittelalter und Neuzeit“ geändert in „Kunstgeschichte des Mittelalters und der Neuzeit“.
- wird der LP-Umfang des Moduls „Kunstgeschichte des Mittelalters und der Neuzeit“ von 13 in 12 LP geändert.
- wird der Titel des Moduls „Geschichte der Bildkünste/Architektur/Angewandten Künste in der Moderne“ geändert in „Kunstgeschichte der Moderne“.
- wird der LP-Umfang des Moduls „Kunstgeschichte der Moderne“ von 13 in 12 LP geändert.
- wird der Titel des Moduls „Theorie – Methode – Kunstvermittlung“ geändert in „Theorie – Methode – Vermittlung“.
- wird der LP-Umfang des Moduls „Theorie – Methode – Vermittlung“ von 10 in 9 LP geändert.
- wird der LP-Umfang des Moduls „Museumstheorie und -geschichte“ von 10 in 9 LP geändert.
- wird der LP-Umfang des Moduls „Kulturräume/ Kulturerbe“ von 8 in 9 LP geändert.

- wird das Modul „Kunst und Technik“ ersetzt durch das Modul „Exkursionen“.
- wird der LP-Umfang des Moduls „Exkursionen“ mit 9 LP angegeben.
- Wird für die Form der Modulprüfung für das Modul „Exkursionen“ in der Spalte „Portfolioprfüfung“ ein Markierungskreuz neu gesetzt. Das Markierungskreuz in der Spalte „Mündliche Prüfung“ und die zugehörige Fußnote 2 entfallen.
- wird der Titel des Moduls „Kunsttechnologie/Künstlerische Techniken“ geändert in „Künstlerische Verfahren, Konservierungstechniken“.
- wird der LP-Umfang des Moduls „Künstlerische Verfahren, Konservierungstechniken“ von 8 in 9 LP geändert.
- werden in der Spalte „Mündliche Modulprüfung“ das Markierungskreuz für das Modul „Kunsttechnologie/Künstlerische Techniken“ und die Fußnotenziffer 5 gelöscht. Fußnote 5 entfällt. Stattdessen wird für das Modul „Künstlerische Verfahren, Konservierungstechniken“ ein Markierungskreuz in der Spalte „Portfolioprfüfung“ gesetzt.
- wird der Titel des Moduls „Materielle Kultur“ geändert in „Objektkulturen“.
- wird der LP-Umfang für das Modul „Objektkulturen“ von 8 in 9 LP geändert.
- Die Fußnotenziffern in der Tabelle und die dazugehörigen verbleibenden Fußnoten ändern sich wie folgt: 3 wird zu 2, 4 wird zu 3, 6 wird zu 4, 7 wird zu 5.

In den Anlagen 2.a: Exemplarischer Studienverlauf Masterstudiengang „Kunstwissenschaft“ (Vollzeitstudium) und 2.b: Exemplarischer Studienverlauf Masterstudiengang „Kunstwissenschaft“ (Teilzeitstudium)

- wird der Titel des Moduls „Geschichte der Bildkünste/Architektur/Angewandten Künste in Mittelalter und Neuzeit“ geändert in „Kunstgeschichte des Mittelalters und der Neuzeit“.
- wird der Titel des Moduls „Geschichte der Bildkünste/Architektur/Angewandten Künste in der Moderne“ geändert in „Kunstgeschichte der Moderne“.
- wird der Titel des Moduls „Theorie – Methode – Kunstvermittlung“ geändert in „Theorie – Methode – Vermittlung“.
- wird das Modul „Kunst und Technik“ ersetzt durch das Modul „Exkursionen“.
- wird der Titel des Moduls „Kunsttechnologie/Künstlerische Techniken“ geändert in „Künstlerische Verfahren, Konservierungstechniken“.
- wird der Titel des Moduls „Materielle Kultur“ geändert in „Objektkulturen“.
- wird der Titel „Masterarbeit“ erweitert um die Formulierung „inkl. Colloquium“.

*) Bestätigt vom Präsidium der TU Berlin am 12.10.2021

In der Anlage 2a erfolgt eine Umverteilung der Leistungspunkte für die Module zwischen den Spalten für das 1. Semester und das 2. Semester wie folgt:

- Modul „Kunstgeschichte des Mittelalters und der Neuzeit“: 6 : 7.
- Modul „Kunstgeschichte der Moderne“: 9 : 3.
- Modul „Theorie – Methode – Vermittlung“ bzw. „Museumstheorie und -geschichte“: 3 : 6.
- Modul „Kulturräume/Kulturerbe“: 3 : 6.
- Modul „Exkursionen“: 4 : 5.
- Modul „Künstlerische Verfahren, Konservierungstechniken“ bzw. „Objektkulturen“: 5 : 4.

In der Anlage 2a ändern sich die Summen der Leistungspunkte für das 1. Semester von 28 zu 30 LP, für das 2. Semester von 32 zu 30 LP.

In der der Anlage 2a

- wird in Fußnote 2 der Titel des Moduls „Kunsttechnologie/ Künstlerische Techniken“ geändert in „Künstlerische Verfahren, Konservierungstechniken“.
- wird in Fußnote 2 der Titel des Moduls „Theorie – Methode - Kunstvermittlung“ geändert in „Theorie – Methode – Vermittlung“.
- wird in Fußnote 3 der Titel des Moduls „Materielle Kultur“ geändert in „Objektkulturen“.

In der Anlage 2b erfolgt eine Umverteilung der Leistungspunkte für die Module in den Spalten für das erste bis fünfte Semester wie folgt:

- Modul „Kunstgeschichte des Mittelalters und der Neuzeit“: 1. Semester – 9 LP, 2. Semester – 3 LP.
- Modul „Kulturräume/Kulturerbe“: 1. Semester – 6 LP, 2. Semester – 3 LP.
- Modul „Kunstgeschichte der Moderne“: 2. Semester – 5 LP, 3. Semester – 7 LP.

- Modul „Exkursionen“: 2. Semester – 4 LP, 3. Semester – 5 LP.
- Modul „Theorie – Methode – Vermittlung“ bzw. „Museumstheorie und -geschichte“: 3. Semester – 3 LP, 4. Semester – 6 LP.
- Modul „Künstlerische Verfahren, Konservierungstechniken“ bzw. „Objektkulturen“: 4. Semester – 4 LP, 5. Semester – 5 LP.
- Modul „Kunstwissenschaftliche Praxis“ bzw. „Museale und kuratorische Praxis“: 4. Semester – 5 LP, 5. Semester 10 LP:

In der Anlage 2b

- wird in der Fußnote 1 der Titel des Moduls „Kunsttechnologie/Künstlerische Techniken“ geändert in „Künstlerische Verfahren, Konservierungstechniken“.
- wird in Fußnote 1 der Titel des Moduls „Theorie – Methode - Kunstvermittlung“ geändert in „Theorie – Methode – Vermittlung“.
- wird in Fußnote 2 der Titel des Moduls „Materielle Kultur“ geändert in „Objektkulturen“.
- wird in Fußnote 3 der erste Satz wie folgt neu formuliert: Studierende, die das 5. und 6. Semester als Mobilitätsfenster für einen studienbezogenen Auslandsaufenthalt nutzen wollen, belegen anteilig - je nach Schwerpunktwahl - Module mit äquivalenten Qualifikationszielen zu den Modulen „Künstlerische Verfahren/Konservierungstechniken“ bzw. „Objektkulturen“ (anteilig 5 LP) sowie "Kunstwissenschaftliche Praxis" bzw. Modul "Museale und kuratorische Praxis" (anteilig 10 LP) und die Freie Wahl (15 LP).

Artikel II - Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der TU Berlin in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2021/22 neu in den Studiengang immatrikuliert werden.

II. Bekanntmachungen

Vereinigungen

Streichung von Vereinigungen

Streichung der Vereinigung ‚Bund der Alevitischen Studierenden Berlin‘ an der Technischen Universität Berlin zum 07.04.2021.

Registrierung von Vereinigungen

Registrierung der Vereinigung ‚AIESEC Lokalkomitee an der Technischen Universität Berlin‘ zum 29.09.2021.